



Liebe ausländische Mitbewohnerinnen und Mitbewohner

Wohnen Sie seit einigen Jahren im Kanton Basel-Stadt? Nehmen Sie aktiv am Alltagsleben teil und möchten sich noch mehr einbringen? Mit der Schweizer Staatsbürgerschaft können Sie das politische Leben durch ihr Stimm- und Wahlrecht mitgestalten.

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Wenn Sie Schweizerin oder Schweizer werden, erwerben Sie gleichzeitig das Kantonsbürgerrecht wie auch ein Gemeindebürgerrecht. Im Kanton Basel-Stadt ist das je nach Wohnort entweder das Bürgerrecht der Stadt Basel, von Riehen oder von Bettingen.

Das vorliegende Informationsblatt gibt Ihnen Auskunft zu den wichtigsten Fragen zur Einbürgerung. Alle weiteren Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Dokumenten erteilen Ihnen das Migrationsamt Basel-Stadt sowie die zuständigen Bürgergemeinden.



Baschi Dürr
Regierungsrat Baschi Dürr
Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt

Welche Voraussetzungen muss ich für die Einbürgerung erfüllen?

Wohnsitzfrist und Aufenthaltsstatus

Sie haben bereits

- zehn Jahre in der Schweiz gelebt;
- zwei Jahre Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde innerhalb des Kantons Basel-Stadt;
- eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) erhalten.

Integration

Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass Sie in der Schweiz erfolgreich integriert sind.

Dies bedeutet, dass Sie

- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und sich im Alltag verständigen können;
- am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen;
- die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung respektieren;
- mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind;
- am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen;
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen;
- keine Einträge im Strafregister oder laufende Strafverfahren aufweisen;
- keine unbezahlten Betreibungen oder Verlustscheine haben;
- in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben.

Sprachkenntnisse

Für die Einbürgerung müssen Sie Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf den Kompetenzstufen B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen können.

Kein Nachweis ist nötig, wenn Sie

- die deutsche Sprache als Muttersprache sprechen und schreiben;
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache und im deutschsprachigen Raum besucht haben;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (gymnasiale Maturitätsschulen oder berufliche Grundbildung) oder Tertiärstufe (Fachhochschule oder Universität) in deutscher Sprache und im deutschsprachigen Raum abgeschlossen haben;
- über einen anerkannten Sprachnachweis verfügen. Zulässig ist ein Nachweis der kantonalen Sprachstandanalyse (SSA) oder der Anbieter telc, Goetheinstitut, ÖSD oder fide.

Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, können sich ab 12 Jahren und mit Zustimmung der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Sorge alleine einbürgern lassen. Die Aufenthaltszeit in der Schweiz zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr wird doppelt gerechnet.

Wieviel kostet meine Einbürgerung?

Gebühren

Die Kosten für die Einbürgerung sind gesetzlich geregelt. Sie setzen sich zusammen aus eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gebühren.

	Jugendliche	Einzelperson	Ehepaar mit oder ohne Kinder
Bund	unter 18 Jahren CHF 50	ab 18 Jahren CHF 100	CHF 150
Kanton	bis 25 Jahre CHF 600	ab 25 Jahren CHF 850	CHF 950
Stadt Basel	bis 25 Jahre CHF 900	ab 25 Jahren CHF 1300	
Riehen	bis 25 Jahre CHF 1250	ab 25 Jahren CHF 1950	
Bettingen	bis 25 Jahre CHF 950	ab 25 Jahren CHF 1400	

In der Schweiz geborene Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr sind von den Kantons- und Gemeindegebühren befreit, es fällt lediglich die Bundesgebühr an.

Wie kann ich mich erleichtert einbürgern lassen?

Voraussetzung

Wenn Sie mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, ist eine erleichterte Einbürgerung möglich, wenn Sie

- insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben;
- seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass Sie in der Schweiz erfolgreich integriert sind.

Dies bedeutet, dass Sie

- über ausreichende Kenntnisse einer Landessprache (mündlich B1, schriftlich A2) verfügen und sich im Alltag verständigen können;
- am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen;
- die Werte der Bundesverfassung respektieren;
- mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut sind;
- keine Einträge im Strafregister oder laufende Strafverfahren aufweisen;
- keine unbezahlten Betreibungen oder Verlustscheine haben;
- in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben.

Zuständigkeit

Für erleichterte Einbürgerungen ist das Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, zuständig. Die Kantone werden angehört.

Gebühren

Für die erleichterte Einbürgerung wird eine Bundesgebühr von 900 Franken erhoben.

Was sind meine Schritte zur Einbürgerung?

Verfahrensdauer und Ablauf

Die zuständigen Behörden prüfen die Einbürgerungsvoraussetzungen anhand der eingereichten Unterlagen und in einem persönlichen Einbürgerungsgespräch. Ihre Einbürgerung setzt den positiven Entscheid der zuständigen Bürgergemeinde Basel, Riehen oder Bettingen, des Bundes sowie des Kantons Basel-Stadt voraus. Das gesamte Einbürgerungsverfahren dauert in der Regel eineinhalb bis zwei Jahre.

Ihr Einbürgerungsverfahren beinhaltet die folgenden Schritte:

1. Beratung und Entgegennahme des Einbürgerungsgesuchs durch das Migrationsamt Basel-Stadt.
2. Durchführung des Erhebungsgesprächs durch das Migrationsamt.
3. Einladung zum Einbürgerungsgespräch durch die Bürgergemeinde Ihres Wohnorts und Aufnahme in das kommunale Bürgerrecht.
4. Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM).
5. Erteilung des Bürgerrechts des Kantons Basel-Stadt durch den Regierungsrat. Mit diesem Schritt erhalten Sie gleichzeitig das Schweizer Bürgerrecht.

Familien

Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner können sich einzeln oder gemeinsam einbürgern lassen, wenn beide die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Minderjährige können in die Einbürgerung der Eltern einbezogen werden.

Wo erhalte ich Auskunft und persönliche Beratung?

Erste Anlaufstelle

Für eine persönliche Beratung steht Ihnen das Migrationsamt Basel-Stadt jeden **Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr** zur Verfügung. Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie auf unserer Website:

www.bdm.bs.ch

So finden Sie uns:

Migrationsamt Basel-Stadt
3. Stock (Kundenzone)
Spiegelgasse 12
4051 Basel

Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die Schweiz lässt die doppelte Staatsbürgerschaft zu. Erkundigen Sie sich bei der Vertretung Ihres Herkunftslandes, ob Sie bei Erwerb der Schweizer Staatsangehörigkeit Ihre bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten können.

Wo erhalte ich allgemeine Informationen?

Justiz- und Sicherheitsdepartement Bevölkerungsdienste und Migration Migrationsamt

Spiegelgasse 12, Postfach
4001 Basel
Telefon +41 61 267 70 70
migrationsamt@jsd.bs.ch
www.bdm.bs.ch

Bürgergemeinde Basel

Stadthausgasse 13
4001 Basel
Telefon +41 61 269 96 10
stadthaus@buergergemeindebasel.ch
www.buergergemeindebasel.ch

Bürgergemeinde Riehen

Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen
Telefon +41 61 64171 24
buergergemeinde@riehen.ch
www.riehen.ch

Bürgergemeinde Bettingen

Postfach 24
4126 Bettingen
Telefon +41 61 601 37 97
www.bettingen.ch



Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bevölkerungsdienste und Migration
Spiegelgasse 6-12, Postfach
CH 4001 Basel

www.bdm.bs.ch
Basel, 2018



Der Weg
zum
Schweizer
Pass

